

Informationen für Hundehalter

Sie sind Hundehalter oder möchten sich einen Hund anschaffen? Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre Meldepflichten, die Hundedatenbank AMICUS, die Hundetaxe und Ihre sonstigen Pflichten als Hundehalter.

Ersthundehalter

Wenn Sie zum ersten Mal einen Hund angeschafft haben, müssen Sie sich bei den Einwohnerdiensten als Hundehalter registrieren lassen. Nach der Registrierung erhalten Sie Ihre AMICUS-Personennummer, welche der Tierarzt für den Eintrag des Hundes oder der Vorbesitzer für die Eingabe des Halterwechsels im AMICUS benötigt.

Hundehalter werden gebeten, Kopien folgender Dokumente per Post oder per E-Mail zuzustellen oder persönlich den Einwohnerdiensten vorbeizubringen:

- Hunderausweis oder Heimtierausweis bzw. Impfausweis mit einer aktuellen Mikrochip-Nummer
- Halteberechtigung des Kantonalen Veterinärdienstes von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt bei einem Tierarzt mit dem Mikrochip gekennzeichnet werden. Bei Übernahme eines Hundes ist in jedem Fall darauf zu achten, dass dieser gechipt ist.

Meldepflichten

Personen, die einen Hund halten oder für länger als drei Monate übernehmen, gelten als Hundehaltende. Sie haben die folgenden Sachverhalte innert 10 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden:

- Neuanschaffung eines Hundes
- Halterwechsel
- Tod des Hundes
- Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters

Hundedatenbank AMICUS

Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister heisst AMICUS. Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, müssen alle Änderungen (Halterwechsel, Tod des Hundes, Export etc.) nicht nur den Einwohnerdiensten, sondern auch bei AMICUS melden (**0848 777 100 oder www.amicus.ch**). Für die Anwendung von AMICUS steht ein Benutzerhandbuch zur Verfügung.

Hundetaxe

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist eine Hundetaxe zu entrichten. Für Hunde aus eigener Zucht ist diese ab dem sechsten Lebensmonat zu leisten. Die Hundetaxe beträgt pro Jahr **CHF 120.00**. Sie wird im Monat Mai erhoben.

Für die nach dem 31. Oktober bis zum 30. April taxpflichtig werdenden Hunde ist die halbe Taxe zu entrichten. Personen, die die Hundetaxe entrichtet und zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober die Hundehaltung aufgegeben und dies fristgerecht gemeldet haben, wird auf Antrag die Hälfte der Hundetaxe zurückerstattet.

Wer nach Bezahlung der Hundetaxe einen Hund ersetzt oder innerkantonal seine Wohnsitzgemeinde ändert, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.

Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden

- Katastrophen- und Flächensuchhunden gemäss Schweizerischem Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG),
- Lawinenhunden der Alpinen Rettung Schweiz (ARS),
- Blindenführhunden,
- Behindertenhunden,
- Schweisshunden und
- Diensthunden, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden.

Halteberechtigung für Listenhunde

Das Hundegesetz und dessen Verordnung regeln das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.

Als solche gelten:

- American Staffordshire Terrier
- Bull Terrier und American Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- American Pit Bull Terrier
- Rottweiler

Betroffen sind auch alle Kreuzungstiere dieser Rassen (z.B. American Bully) und alle Hunde, deren Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial abstammen.

Leinenpflicht

Gemäss Polizeireglement ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Wald und am See sind Hunde an der Leine zu führen. Insbesondere davon ausgenommen sind Hunde auf ausgebauten Waldwegen unter direkter Aufsicht ihres Führers. Hunde müssen jedoch während der Setzzeit des Wilds vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand zwingend an der Leine geführt werden (ausgenommen Jagd- und Polizeihunde).

Entsorgung Hundekot

Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Versäuberungsplätze, der öffentliche und private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Insbesondere sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke diesbezüglich zu schützen und sauber zu halten. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Gesetzliche Grundlagen

- Hundegesetz (HuG)
- Hundeverordnung (HuV)
- Tierseuchengesetz (TSG)
- Polizeireglement der Gemeinde Menziken



Weitere Informationen

Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Verbraucherschutz
Veterinärdienst
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

AMICUS
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern

Telefon: 0848 777 100

Telefon: 062 835 29 70
E-Mail: veterinaerdienst@ag.ch

Ihr Ansprechpartner

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:

Einwohnerdienste
Hauptstrasse 42
5757 Menziken

Telefon: 062 765 78 78
E-Mail: einwohnerdienste@menziken.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00
Donnerstag	08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:00
Freitag	08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00

oder besuchen Sie uns auf www.menziken.ch